lich klag. Alles hinaus auf
die Gerichtstrager wenden.
Man soll auch mit der
Hochzeitern allen ernst
dahin handlen. Es sey das
Schwell ad die ein Ehr des
weyssens. Gemeiglich anfahen
stehen. Und sey soll
zaigen wie die aber ein
Ehrnt hat. soll ein Pranch
zeigel biss an. Es Ehr des
Bluts und darnach. des
Erbes biss zu auf ans
der gewirbsmanns werden
Stey die zaim bey dem Rechten
Einlass soll durchgeloss
werden. Stey
bey den Verwandten ein loss;
soll auch mit den Bra-
tenschen. so zu ersten gutter
dan wunder hat. behandlt
a werden. Das ist die
einlehen. des weyssens. und d
Pranch und gemeiglich anfad
heiraten. Alles. was aus Vatter
Gerichtsordnung hat. Stey
zu Grundtrist des Kaiss Vrtes
soll zu erst ob dem Rundt
Einlass. soll es wenig und
a Pfaw gehacht werden.